

## VII. PRESSFREIHEIT

## LIBERTÉ DE LA PRESSE

## 18. Urteil vom 19. Februar 1926

## i. S. Huber und Mitbeteiligte gegen Obergericht Luzern.

Polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften wegen strafbaren Inhalts. Inwiefern mit der Garantie der Pressfreiheit vereinbar? Angebliches Fehlen einer gesetzlichen Grundlage dafür im kantonalen Recht.

A. — Nach § 1 des luzernischen Gesetzes über die Freiheit der Presse vom 25. Oktober 1848 unterliegen strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, « den im Strafgesetzbuch für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst geltenden Vorschriften ab ». Die §§ 2 und 3 des Gesetzes ordnen die strafrechtliche Haftung für Pressvergehen nach dem System der stufenweisen Verantwortlichkeit (der Reihe nach zunächst der Verfasser, dann der Herausgeber, Verleger, Drucker). Und § 5 bestimmt: « Die Polizeibehörden können eine für strafbar gehaltene Druckschrift mit Beschlagnahme belegen. Über eine solche Beschlagnahme soll aber im Augenblicke wo zu derselben geschritten wird, ein förmlicher Verbalprozess aufgenommen und eine Abschrift dem Betreffenden zugestellt werden. Die Beschlagnahme ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen. Die Staatsanwaltschaft hat jedem, der daran ein Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des Ortes, wo der Beschlagnahme erfolgte, über diese Beschlagnahme sofort Rede zu stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freigabe oder Nichtfreigabe der Druckschrift entscheidet. Die Appellation an das Obergericht bleibt dabei vorbehalten. Erfolgt

die Beschlagnahme in mehreren Gerichtskreisen, so steht die Auswahl der Gerichtsstelle demjenigen zu, der sich über den Beschlagnahme beschwert. Der Ausspruch des Gerichts gilt dann allgemein, vorbehalten auch hier die Berufung an das Obergericht. »

Im November 1924 erfuhr die luzernische Staatsanwaltschaft, dass ein Flugblatt, enthaltend beleidigende Angriffe auf verschiedene luzernische Beamte hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit, von Beinwil (Kt. Aargau) aus nach dem Kanton Luzern gebracht und hier verbreitet werden sollte. Sie liess daher unter Mitwirkung der aargauischen Behörden die ganze Auflage, 30,000 Stück, in Beinwil mit Beschlagnahme belegen und nach Luzern ins Zentralgefängnis zur Verwahrung schaffen. Die fragliche Druckschrift trägt den Titel « Aufforderung ». Sie beginnt mit der Einladung an « Obergerichtspräsident, Nationalrat Kaspar Müller, jenen Oberrichter, der den Rat gab, das verworfene Steuergesetz als angenommen zu erklären, Staatsanwalt Dr. Mayr und Amtsstatthalteradjunkt Fellmann vor ein ausserkantonales neutrales Ehrengericht zu treten und die auf einer schweiz. Bank deponierten 2000 Fr. einzulösen oder bis 30. November 1924 ihre Demission einzureichen. » Anschliessend folgt die Erörterung einer Reihe von Vorgängen, welche dieses Ansinnen begründen sollen. Unterzeichnet ist die Druckschrift « im Namen der Vereinigung für Wahrheit und Recht » von den heutigen Rekurrenten A. Huber, V. Walpert, J. Furrer, F. Illy, A. Diggelmann, A. Schilter und M. Waser. Nach erfolgter Veröffentlichung der Beschlagnahme im Amtsblatt stellten diese sieben Unterzeichner und zwei weitere Mitglieder der « Vereinigung für Wahrheit und Recht », die heutigen Mitrekurrenten F. Wüest und E. Pfenniger beim Amtsgericht Luzern-Stadt das Begehren um Freigabe der Flugblätter. Das Amtsgericht gab diesem Antrage Folge. Auf Appellation der Staatsanwaltschaft hob indessen das Obergericht von Luzern 2. Kammer mit Urteil vom 19. Ok-

tober 1925 den erstinstanzlichen Entscheid auf und bestätigte die Beschlagnahme, unter Abweisung der von den Einsprechern vorbehaltenen Schadenersatzansprüche.

B. — Mit dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse verlangen A. Huber und Mitbeteiligte die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils wegen Verletzung von Art. 4, 55 BV und Art. 6 KV (Recht der freien Meinungsäusserung). Sie beharren darauf, dass § 5 des kantonalen Pressgesetzes sich nach seiner Entstehungsgeschichte, nach der Botschaft von 1848 zum Gesetzesentwurfe und der Vernehmlassung des Regierungsrates von 1854 an die Bundesversammlung zu einer gegen die Rechtsbeständigkeit der Bestimmung gerichteten Beschwerde nur auf Druckschriften beziehen könne, die einen strafbaren Angriff gegen den Staat selbst, seine Existenz und rechtmässigen Einrichtungen enthalten oder dazu anreizen, m. a. W. auf den Fall, wo durch die Druckschrift « hohe und wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit » bedroht werden, die vor Gefährdung zu schützen ein dringendes öffentliches Interesse bestehe. Darunter könnten aber bloss Injurien gegenüber Behörden und Beamten (Amtsbeleidigungen) nicht fallen. Den dadurch Betroffenen stehe das Mittel der Strafklage gegen den Beleidiger offen, wobei sie im Falle eines verurteilenden Erkenntnisses des Strafrichters den gleichen Erfolg durch die in § 30 des Polizeistrafgesetzes vorgesehene Konfiskation des « Gegenstandes, der zur Begehung des Vergehens gebraucht wurde », erreichen könnten. Gerade der Umstand, dass eine solche Konfiskation in Verbindung mit dem Strafurteil schon im alten, beim Erlass des Pressgesetzes geltenden Polizeistrafgesetz von 1836 vorgesehen gewesen sei, beweiße zwingend, dass es für die polizeiliche Beschlagnahme vor Durchführung des Strafprozesses mehr bedürfe als des Vorliegens einer Druckschrift irgendwie strafbaren Inhalts. Dieses weitere Erfordernis aber müsse nach den

Gesetzesmaterialien eben in der Natur des Vergehens, des durch das Presserzeugnis verletzten Rechtsgutes gefunden werden. Die abweichende Auffassung des Obergerichts sei nicht haltbar und willkürlich. Hätte § 5 des Pressgesetzes wirklich den vom Obergericht angenommenen weiten Sinn, so müsste er als mit der bundes- und kantonalrechtlichen Garantie der freien Meinungsäusserung unvereinbar und deshalb ungiltig angesehen werden. Im vorliegenden Falle enthalte zu dem das mit Beschlagnahme belegte Presserzeugnis nichts, was über den Rahmen einer erlaubten, nach den Umständen gerechtfertigten oder doch entschuldbaren und durch die erwähnten Verfassungsgarantien gedeckten Erörterung hinausgehen würde (was näher ausgeführt wird). Seine Verbreitung dürfe daher auch aus diesem Grunde nicht durch polizeiliche Massnahmen verhindert werden.

C. — Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern haben die Abweisung des Rekurses beantragt.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — In der den Kantonen vorbehaltenen Bekämpfung des « Missbrauchs der Presse » ist nach feststehender Praxis der Bundesbehörden auch die Befugnis zur polizeilichen Beschlagnahme solcher Druckschriften inbegriffen, die sich ihrem Inhalte nach als eine Überschreitung des verfassungsmässigen Rechtes freier Meinungsäusserung darstellen und den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthalten. Aus der Garantie der Pressfreiheit und der Erwägung, dass die Feststellung des Vorhandenseins eines strafbaren Unrechts Sache des Richters und nicht der Polizeibehörde ist, wurde dabei immerhin die Folgerung gezogen, dass eine solche Massnahme nur vorläufigen Charakter haben könne und ihr entweder die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Personen nachfolgen oder doch dem Betroffenen gegen

die Anordnung der Polizeibehörde der Rechtsweg offen gehalten werden müsse, wie es der § 5 des luzernischen Pressgesetzes vorsieht. Im letzteren Falle hat der Betroffene die Möglichkeit durch Anrufung des kantonalen Richters die Aufhebung des Beschlags zu erwirken, wenn jener die Rechtswidrigkeit des Inhalts der Veröffentlichung verneint. Im ersteren fällt mit einem freisprechenden Urteile des Strafrichters oder der Einstellung des Strafverfahrens durch die zuständige Behörde mangels eines strafbaren Tatbestandes auch die vorläufige Beschlagnahme des *corpus delicti* dahin (vgl. ULLMER, Staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden I Nr. 180, 181, 194 (auf S. 185), S. 460; BGE 15 S. 540 Erw. 2 und das nicht veröffentlichte Urteil des BG vom 5. Juni 1925 i. S. Schweizer Christenwehr gegen Regierungsrat St. Gallen; BURCKHARDT, Kommentar 2. Aufl. S. 531). Auch bei Zulassung eines gerichtlichen Einspruchsverfahrens gegen die polizeiliche Beschlagnahme kann freilich durch diese unter Umständen, trotz der späteren richterlichen Freigabe der Druckschrift, ein nicht mehr abwendbarer Nachteil entstehen, dann nämlich wenn die Druckschrift bestimmt war, auf die Beschlussfassung, Erledigung in einer bestimmten Angelegenheit einzuwirken (Wahl, Abstimmung) und diese Beschlussfassung, Erledigung inzwischen bereits stattgefunden hat. Ein solches Verfahren wird zudem für die vollständige Abklärung des Tatbestandes möglicherweise nicht immer ganz dieselbe Gewähr zu bieten vermögen wie eine in den Formen und nach den Anforderungen des Strafprozesses durchgeführte Untersuchung. Von diesen Erwägungen aus wird man vielleicht dazu kommen können, die polizeiliche Beschlagnahme im Interesse des Schutzes der bundesrechtlich gewährleisteten Pressfreiheit noch weitergehend auf die Fälle zu beschränken, wo der Tatbestand einer in der Druckschrift und ihrer Verbreitung enthaltenen strafbaren Handlung klar zu Tage liegt. Dagegen kann eine Begrenzung nach der andern

Richtung, die der Rekurs postuliert, nämlich dass dieses präventive polizeiliche Einschreiten nur bei bestimmten besonders qualifizierten Gattungen von Vergehen stattfinden dürfte, nicht schon bei blossen Ehrbeleidigungen durch die Presse, auch nicht solchen gegenüber Behörden und Beamten hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit, aus Art. 55 BV nicht hergeleitet werden. Sie ist auch von den Bundesbehörden nie aufgestellt worden. Zweck der Pressfreiheit ist es, die freie sachliche Besprechung die Öffentlichkeit berührender Angelegenheiten zu gewährleisten. Gleich wie deshalb der strafrechtlichen Verfolgung der bei Herstellung und Verbreitung eines Presserzeugnisses beteiligten Personen nichts entgegensteht, sobald das Erzeugnis den Rahmen einer solchen sachlichen, durch die Umstände gerechtfertigten Erörterung und Kritik überschreitet und deliktischen Inhalt hat, so kann auch die Presse, wo letzteres der Fall ist, keine Ausnahmebehandlung hinsichtlich der polizeilichen Massregeln beanspruchen, welche bestimmt sind, den Eintritt des strafbaren Erfolges oder doch seine weitere Ausbreitung zu verhindern. Als Ausfluss der allgemeinen Befugnis der Polizei, der Begehung strafbarer Handlungen vorzubeugen, müsste deshalb eine solche Beschlagnahme da, wo die strafbare Überschreitung der Pressfreiheit durch die Druckschrift von vorne herein klar liegt, bundesrechtlich selbst dann als zulässig erachtet werden, wenn sie sich nicht, wie hier, auf eine besondere Bestimmung des kantonalen Pressrechts zu stützen vermag.

Im vorliegenden Falle verstösst der Beschlagnahme auch dann nicht gegen Art. 55 BV, wenn man ihn von jener einschränkenden Voraussetzung abhängig machen wollte. Es genügt dafür auf die nachfolgenden zwei Stellen des Flugblattes zu verweisen, die sich ähnlich wie das im Urteil des BG vom 3. April 1925 in Sachen Läubli (BGE 51 I S. 169 ff.) behandelte Flugblatt mit dem Vorgehen der luzernischen Strafverfolgungs- und Gerichtsbe-

hören gegen Dr. Kramis befassen: «Luzernervolk! Schwer lastet die wirtschaftliche Notlage auf Euch und dennoch denkt man nicht an den Abbau der Steuerlast. Im Gegenteil. Diejenigen, welche das Volk aufklären und für Erleichterung der Steuerlast eintreten wollen, werden zu vernichten gesucht. Dadurch hofft man das Volk zum Schweigen zu bringen. Dr. Kramis ist seit Monaten für Erleichterung der Steuerlasten eingetreten, er verlangte die Entfernung aller unfähigen und nicht notwendigen Beamten. Derselbe ist auf Anzeige der 1. Kammer des Obergerichts, des Obergerichtspräsidenten Kaspar Müller, des Amtsgerichts Luzern-Land und des Kriminalgerichts des Kantons Luzern zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Amtsgerichtspräsident Felber von Willisau ist aufgefordert worden, auch nur eine Unwahrheit oder Verleumdung des Dr. Kramis vor einem neutralen Ehrengerichte nachzuweisen. Er wagte es nicht zu tun, hat aber das Urteil dennoch unterzeichnet. — Die unterzeichneten Männer sind bereit, vor einem ausserkantonalen neutralen Ehrengerichte nachzuweisen, dass Vater Hügi nicht Brandstifter ist und wer für die Brandstiftung wirklich verantwortlich ist. Sie fordern überdies die sämtlichen Beamten, welche bei der Verurteilung Hügis, Dr. Kramis, Bernhard Hubers mitgewirkt haben, auf, vor diesem Ehrengerichte einer der nachfolgenden Behauptungen als unwahr nachzuweisen. .... 10. Darf der Privatmann Widersprüche und Wahrheiten unbestraft veröffentlichen? Obschon wir nachweisen können, dass Vater Hügi nicht Brandstifter ist und Frau Hügi, bei der sogar der Staatsanwalt 6 Monate Zuchthaus beantragt hatte, freigesprochen wurde, sind doch Ereignisse eingetreten, die jeden Bürger interessieren dürften. a) Dr. Kramis wurde dreimal verhaftet. Die Interessierten mögen beweisen, dass eine einzige dieser Verhaftungen nicht gesetzwidrig war.» An beiden Stellen wird das Vorgehen gegen Kramis mit seinen kritischen Äusserungen über

öffentliche Angelegenheiten in Verbindung gebracht und als ein Versuch hingestellt, diese den Behörden unbequeme Kritik zum Schweigen zu bringen, während es in Wirklichkeit die Folge des von Kramis in seinen öffentlichen Kundgebungen in vielfacher Wiederholung vorgebrachten beleidigenden Vorwurfes war, dass die an Untersuchungs- und Gerichtsverfahren gegen Hügi beteiligten Beamten und Behörden bewusst parteiisch, wider besseres Wissen gehandelt und geurteilt hätten. Eine solche Anschuldigung — Missbrauch der Haft zu Zwecken persönlicher Rache — geht aber über die blosser Kritik amtlicher Handlungen hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Übereinstimmung mit dem Gesetze weit hinaus. Sie enthält einen schweren sittlichen Vorwurf an die dadurch betroffenen Behörden und Beamten, der nur erhoben werden durfte, wenn die Rekurrenten in der Lage waren seine Wahrheit nachzuweisen oder doch zum mindesten darzutun, dass sie daran in guten Treuen auf Grund hinreichender objektiver Unterlagen, welche sie dazu berechtigten, glauben durften. In dieser Hinsicht ist aber der Rekurs durchaus stumm. Er beschränkt sich auf die — nach dem Gesagten unzutreffende — Einwendung, die Kritik amtlicher Handlungen auf ihre Gesetzmässigkeit stehe jedermann frei; im vorliegenden Falle sei aber mehr als eine Verhaftung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht behauptet worden. Auch hier gilt, was bereits in dem vorher erwähnten Urteile Läubli ausgeführt worden ist; die persönliche Überzeugung der Rekurrenten, dass Hügi unschuldig sei, mag sie noch so vertretbar sein, berechtigte sie noch nicht zu unterstellen, dass die Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Kramis ein durch dessen Einstehen für Hügi veranlasster, einer rechtmässigen Grundlage ermangelnder Racheakt des Gerichts und Versuch der Unterdrückung ihm unangenehmer Wahrheiten sei.

2. — Da nichts dafür vorliegt und vorgebracht wird,

dass Art. 6 KV die freie Meinungsäusserung in weiterem Umfange als die BV gewährleiste und dem Institut der Beschlagnahme engere Grenzen ziehen wolle als diese, kann es sich deshalb nur fragen, ob sich nicht die von den Rekurrenten postulierte Beschränkung der letzteren auf bestimmte Vergehenskategorien, unter Ausschluss blosser Injurien, aus dem der Massnahme zu Grunde liegenden § 5 des luzernischen Pressgesetzes von 1848 ergebe. Die Anwendung dieser einfachen Gesetzesvorschrift kann aber vom Bundesgericht nach bekannter Regel nicht frei, sondern nur aus dem beschränkten Gesichtspunkte des Art. 4 BV, der Willkür und Missachtung klaren Rechts nachgeprüft werden. Nun bietet zunächst der Wortlaut des § 4 des Pressgesetzes für die einschränkende Auslegung der Rekurrenten keinerlei Anhaltspunkte. Er verlangt für die Zulässigkeit der Beschlagnahme ausschliesslich das Vorliegen einer als « strafbar » zu erachtenden Druckschrift. Hätte man darunter nur bestimmte, durch das Mittel der Presse begangene Arten von Vergehen verstanden wissen wollen, so würde man offenbar nicht unterlassen haben, dies in der Fassung zum Ausdruck zu bringen, wie es im früheren Pressgesetz von 1842 geschehen war, das von « die Sittlichkeit oder Religion verhöhnenden Druckschriften » sprach. Gerade der Umstand, dass im Gesetze von 1848 statt dessen die oben erwähnte allgemeine Fassung gewählt wurde, spricht gegen die Annahme, dass auch es eine gleiche oder verwandte Ausscheidung hinsichtlich der in Betracht kommenden Vergehen habe vornehmen wollen. Wenn die Botschaft des Regierungsrates zum Entwurfe dieses Gesetzes ausführt, der Entwurf nehme auch auf alle diejenigen Vorsichtsmassregeln Bedacht, welche gegen eine zügellose Presse wünschenswert, ja ein Gebot der Klugheit seien, namentlich die vorläufige Beschlagnahme *s t a a t s f e i n d l i c h e r* Druckschriften, so liegt darin nicht mehr als die Anführung eines Beispiels, keineswegs die Erklärung, dass nach der

Meinung der Urheber des Entwurfes die Beschlagnahme, entgegen der Fassung des Gesetzesartikels selbst, ausschliesslich in diesem Falle zulässig sein solle. Und ähnliches gilt für die Äusserung der Luzerner Regierung auf dem im Jahre 1854 gegen die Bestimmung bei der Bundesversammlung eingereichten Rekurs, wo bemerkt wurde: überall, auch wo die ausgedehnteste Pressfreiheit gelte, finde Beschlagnahme von Druckschriften statt: « man denke an den Fall, es werde ein offener Aufruf zur Empörung herausgegeben oder es werden höchst unsittliche Gemälde oder Stiche feilgeboten u. s. w. » Keinesfalls kann die Ablehnung der Schlüsse, welche die Rekurrenten aus diesen Materialien für die von ihnen vertretene Gesetzesauslegung ziehen wollen, als willkürlich gelten. Auch der Bundesrat hat eine solche Einschränkung mit der von ihm im Jahre 1848 ausgesprochenen Genehmigung des Pressgesetzes nicht verbunden. Er begnügte sich darauf hinzuweisen, dass § 5 des Gesetzes der Polizei allerdings eine sehr weitgehende Machtvollkommenheit verleihe, die zu Willkür verleiten könnte, dass aber immerhin im Hinblick auf die Eröffnung des Rechtsweges gegen die polizeiliche Verfügung kein Grund bestehe die Bestimmung aus dem Gesichtspunkte der Pressfreiheit als unzulässig zu betrachten. Dass er daran nicht dachte, der Genehmigung den von den Rekurrenten behaupteten begrenzten Sinn beizulegen, ergibt sich überdies klar aus seinem auf S. 16 des angefochtenen Urteils angeführten Berichte von 1854 an die Bundesversammlung zu der vorerwähnten Beschwerde, einem Zitate, dessen Richtigkeit im Rekurse nicht bestritten wird. Auch die im Polizeistrafgesetz vorgesehene Möglichkeit der Konfiskation von Gegenständen, die zur Verübung eines Vergehens gebraucht wurden, durch das Strafurteil, kann keinen stichhaltigen, geschweige denn zwingenden Grund abgeben, um daneben eine vorsorgliche polizeiliche Beschlagnahme nur in dem postulierten engen Rahmen

zuzulassen. Beide Massnahmen dienen nicht demselben Zwecke. Während die Beschlagnahme die möglichen Wirkungen des Vergehens im Keime zu unterdrücken bestimmt ist, ist die Konfiskation dazu ungeeignet und kann nur noch die Bedeutung einer Nebenstrafe und daneben einer sichernden Massnahme haben, wodurch eine weitere Verbreitung der Druckschrift, als sie schon stattgefunden hat, verhütet werden soll.

Die Broschüre « Enthüllte Geheimnisse », welche zum Teil die im streitigen Flugblatt enthaltenen Anwürfe wiederholt, ist später erschienen als das Flugblatt. Durch die Beschlagnahme des letzteren konnte sich also die Polizeibehörde mit ihrer Haltung in jenem andern Falle noch nicht in Widerspruch setzen. Nur ein solcher Widerspruch zu früheren Verfügungen in der gleichen Frage vermöchte aber den Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit zu begründen. Abgesehen davon ist auch der Tatbestand nach anderer Richtung nicht derselbe. Im Gegensatz zum streitigen Flugblatt beschränkt sich die Broschüre nicht auf ehrverletzende Angriffe gegen die Behörden. Sie enthält daneben zu einem guten Teile auch durchaus erlaubte Meinungsäusserungen, nämlich die Gutachten zweier Strafrechtslehrer, die zum Strafverfahren Hügi kritische Stellung nehmen. Durch eine Beschlagnahme wäre daher der Eindruck erweckt worden, als ob auch diese erlaubten kritischen Äusserungen unterdrückt werden sollten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## VIII. GERICHTSSTAND

### FOR

#### 90. Urteil vom 5. März 1926 i. S. Meister gegen Amtsgerichtspräsident Luzern - Stadt.

Geltung von Art. 59 BV auch für die Klage gegen mehrere in verschiedenen Kantonen wohnhafte Solidarschuldner. Ausnahmen. Verzicht auf den Wohnsitzgerichtsstand durch konkludentes Verhalten. Voraussetzungen für dessen Annahme.

A. — Der Rekursbeklagte Farner hat am 31. Dezember 1925/2. Januar 1926 beim Amtsgericht Luzern-Stadt eine Klage gegen 1. Max Beck, Geometer in Luzern, 2. Hans Hindemann, Korporationsverwalter in Luzern, 3. Hans Meister, Geometer in Aarau (den heutigen Rekurrenten) eingereicht. Er verlangt damit die solidare Verurteilung der drei Beklagten zur Zahlung einer Schadenersatz- und Genugtuungssumme von 80,000 Fr. nebst Verzugszinsen und die Publikation des Urteils in verschiedenen Zeitungen auf Kosten der Beklagten. Die schriftliche Klagebegründung geht im Wesentlichen dahin :

a) dem Rekursbeklagten sei im Jahre 1914 von der Gemeinde Kriens die Vermarkung und Vermessung des Gemeindegebietes übertragen worden. Nach Beendigung des Werkes hätten Geometer Beck und Korporationsverwalter Hindemann eine Anzahl interessierter Grundeigentümer bewogen, beim Regierungsrat von Luzern eine Beschwerde gegen die Vermessungskommission der Gemeinde Kriens und gegen den Rekurrenten einzureichen. Der Regierungsrat habe eine Expertise angeordnet und den Rekurrenten Meister als Experten bestellt. Dieser habe ein Gutachten erstattet, das eine unberechtigte, unbelegte und in manchen Teilen